

# Produktinformation für Banken und Emittenten von Namensaktien

## Dualer Service „Automatische Umschreibung“

- Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gem. §67,4 (2) AktG
- Automatische Umschreibung auf Interimsbestand

Gültig ab 3. April 2006

## Inhalt

1. Erweiterung der Automatischen Umschreibung auf zwei Servicekomponenten....	3
2. Rechtliche Rahmenbedingungen und dadurch bedingte funktionale Änderungen im Rahmen der Abwicklung von Namensaktien .....	4
3. Optionen für Emittenten.....	9
4. Optionen für Banken .....	13
5. Besonderheit für Banken.....	14
6. Technische Ausgestaltung der zukünftigen Servicekomponenten ALU / AU .....	15
7. Handlungsbedarf für Banken.....	16
8. Handlungsbedarf für Emittenten.....	16
9. Äußerung des Verlangens des Emittenten auf Eintragung des depotführenden Instituts .....	18
10. Service aus einem Guss .....	18
11. Fragen und Antworten .....	18
12. Formulare .....	19
13. Legende.....	19
14. Auftrag zur Teilnahme an der Servicekomponente „Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gem. §67,4 (2) AktG“ („ALU“).....	20
15. Auftrag zur Teilnahme an der Servicekomponente „Automatische Umschreibung“ auf Interimsbestand („AU“) .....	24
16. Antrag auf Ausnahme von der Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionär nach §67,4 (2) AktG.....	27
17. Eintragungsverlangen nach §67,4 (2) AktG - Beispieltext - .....	29

## 1. Erweiterung der Automatischen Umschreibung auf zwei Servicekomponenten

- Neuerungen im Service von CBF nach der Änderung des §67 Abs.4 AktG -

### 1.1. Informationen für Partner im Markt

Diese Produktinformation der Clearstream Banking AG (CBF) richtet sich gleichermaßen an beide Kundengruppen – Banken wie Emittenten von Namensaktien. Beabsichtigt ist, allen Marktteilnehmern einen gemeinsamen Informationsstand hinsichtlich der aus der Neufassung des §67 Abs.4 AktG resultierenden Änderungen zu bieten.

#### Wesentliches

Erweiterung des bisherigen Service „Automatische Umschreibung“ in ein duales Produkt, bestehend aus den Servicekomponenten

- „Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gem. §67,4 (2) AktG“ („ALU“) und
- „Automatische Umschreibung auf Interimsbestand“ („AU“)
  - Produkteinsatz ab 3. April 2006.
  - „ALU“ wird Standardkomponente für Banken, sofern der Emittent das aktienrechtliche Verlangen auf Eintragung formal stellt.
  - Umschreibung der freien Meldebestände der Banken in den Aktienregistern auf „Legitimationsaktionär“ und sofortiger Bestandsübertrag – keine Liquiditätsänderung.
  - Optimierung der bestehenden Verfahrensweise bei der Eintragung von Aktionären.
  - Beide Servicekomponenten sind automatisierte Verfahren analog der technischen Abwicklung der bisherigen „Automatischen Umschreibung“ (individuelles Verfahren).
  - Beide Servicekomponenten sind für Banken kostenfrei.
  - Einrichtung der „ALU“ oder „AU“ für Emittenten jederzeit („auf Verlangen“).
  - Auf Grund der „ALU“ ist die direkte Vermittlung von Stimmrechten für nicht eingetragene Aktionäre möglich.

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen und dadurch bedingte funktionale Änderungen im Rahmen der Abwicklung von Namensaktien

Wie hat sich der Regelungsgehalt von § 67 AktG durch die Neufassung des Abs. 4 geändert?

Prämissen bei der Initiative zur Gesetzesänderung war die Erlangung der größtmöglichen Vollständigkeit des Aktienregisters und das erklärte Ziel der Steigerung der HV-Präsenz. Vorrangig bleibt dabei der Grundsatz, dass der Eigentümer der Aktien als Aktionär eingetragen werden soll.

„Vollständigkeit des Aktienregisters“ heißt: möglichst alle Inhaber bzw. Eigentümer von Namensaktien sollen im Aktienregister eingetragen sein und die damit verbundenen mitgliedschaftlichen Rechte haben.

„Steigerung der HV-Präsenz“ heißt: je mehr stimmberechtigte Inhaber bzw. Eigentümer im Aktienregister eingetragen sind, desto mehr Kapital kann auf der Hauptversammlung vertreten werden.

**Vorrangig bleibt der aktienrechtliche Grundsatz nach §67,1 AktG:**

„Namensaktien sind unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer und bei Nennbetragsaktien des Betrages in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen.“

Im Sinne des Grundsatzes des Hinwirkens auf ein möglichst vollständiges Aktienregister nach §67,1 AktG:

Grundsätzlich ist der Inhaber der Namensaktien in das Aktienregister einzutragen.

Aber § 67 (4) AktG lautet seit 1. November 2005 (Änderungen in **fett kursiv**):

„Die bei der Übertragung oder Verwahrung von Namensaktien mitwirkenden Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen Angaben gegen Erstattung der notwendigen Kosten zu übermitteln. *Wird der Inhaber von Namensaktien nicht in das Aktienregister eingetragen, so ist das depotführende Institut auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, sich gegen Erstattung der notwendigen Kosten durch die Gesellschaft an dessen Stelle gesondert in das Aktienregister eintragen zu lassen.* § 125 Abs. 5 gilt entsprechend.“

Durch die Neufassung des § 67 (4) AktG ist dessen gesamter Regelungsgehalt im Zusammenhang zu interpretieren und bei der Ausgestaltung der künftigen Komponenten des Services „Automatischen Umschreibung“ der CBF im Interesse aller beteiligten Marktteilnehmer zu berücksichtigen.

Betrachtet man den Regelungsgehalt des neu gefassten §67 Abs. 4 im Zusammenhang – also sowohl Satz 1 als auch Satz 2 – werden die Inhalte transparent.

Die Erläuterung dazu bietet die folgende Übersicht – zu Satz 1 -

§67 (4) Satz 1 AktG	Erläuterung
<p><i>„Die bei der Übertragung oder Verwahrung von Namensaktien mitwirkenden Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen Angaben gegen Erstattung der notwendigen Kosten zu übermitteln.“</i></p>	
„mitwirkende Kreditinstitute“	Die Verpflichtung zur Übermittlung von Aktionärsdaten erstreckt sich auf alle Intermediäre der Verwahrkette einschließlich CBF.
„freie Meldebestände“	Nicht auf den tatsächlichen Eigentümer umgeschriebene Aktienbestände im „freien Meldebestand“ sind als „noch nicht umgeschriebene, aber dazu vorgesehene Bestände“ zu werten. Auf Grund von Kauf-/ Verkauftransaktionen variiert die Höhe dieser interimistischen Bestände täglich.
CBF als „mitwirkendes Kreditinstitut“	CBF kommt ihrer Verpflichtung als „mitwirkendes Kreditinstitut“ nach, indem sie die Umschreibung auf den Legitimationsaktionär als Standard für alle Banken implementiert und Ausnahmen („Automatische Umschreibung“ auf interimistischen Bestand) für diejenigen Banken zulässt, die die standardmäßige Eintragung auf den Eigentümer/Treuhänder der Aktien bereits automatisiert haben und die CBF von ihrer prinzipiellen Verpflichtung zur Eintragung auf den Legitimationsaktionär explizit freistellen.

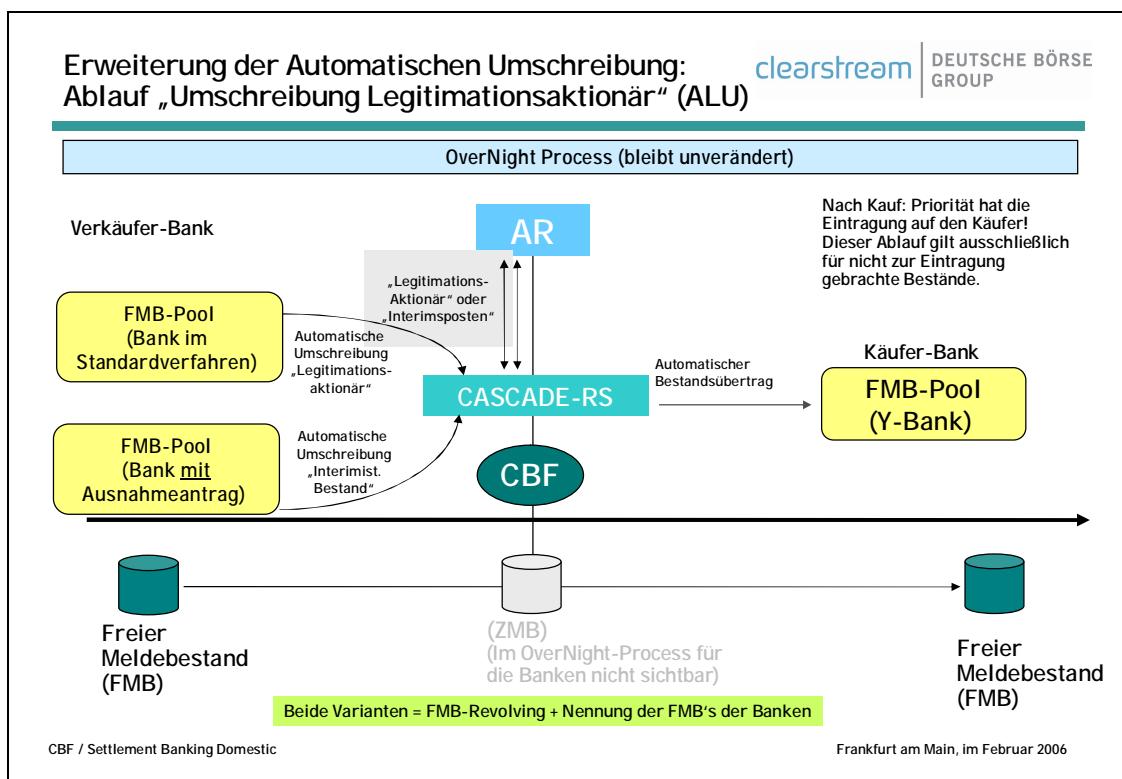
## Erläuterung zu Satz 2:

§67 (4) Satz 2 AktG	Erläuterung
<p><i>„Wird der Inhaber von Namensaktien nicht in das Aktienregister eingetragen, so ist das depotführende Institut auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, sich gegen Erstattung der notwendigen Kosten durch die Gesellschaft an dessen Stelle gesondert in das Aktienregister eintragen zu lassen.“</i></p>	
Eintragung des „depot-führenden Instituts“ als Legitimationsaktionär durch CBF als Regelfall	Sofern die Gesellschaft (der Emittent) dies verlangt, erfolgt für alle nicht in das Aktienregister eingetragenen Eigentümer/Treuhänder von Namensaktien automatisch die Eintragung des „depotführenden Instituts“ als Legitimationsaktionär durch CBF als Regelfall. Über diese Eintragung als Legitimationsaktionär werden Aktionärsrechte vermittelt.
Ausnahme von der Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionär	In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bank von CBF von der Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionär ausgenommen werden. So kann sie schriftlich erklären, dass sie Automatismen zur standardmäßigen Umschreibung auf den Eigentümer/Treuhänder der Aktien implementiert hat und sie aus regulatorischen Gründen den gesetzlichen Vorgaben zur Mitwirkung nach Satz 1 entspricht, sie aus anderen rechtlichen Gründen aber nicht als Legitimationsaktionär eingetragen werden kann. In einem solchen Fall werden die „noch nicht“ eingetragenen freien Meldebestände der Bank im Rahmen der Automatischen Umschreibung als „Interimistische Bestände“ auf individualisierter Basis gemeldet.
„Depotführendes Institut“	Als „depotführendes Institut“ wird das jeweils letzte Institut in der Verwahrkette zum wirtschaftlichen Eigentümer, also jenes, welches dem Aktionär am nächsten steht, bezeichnet.

## 2.1. Wie erfolgt die Umsetzung in CASCADE-RS?

Der bisherige Service „Automatische Umschreibung“ wird um die Produkt-komponente „Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär“ erweitert.

Die Übersicht veranschaulicht dies:



Dabei wird die bisherige Servicekomponente Automatische Umschreibung, die bislang im für Banken anonymen (d.h. ohne Nennung des Banknamens im Aktienregister) und individuellen (d.h. Übermittlung des Banknamens zu Informationszwecken) Verfahren angeboten wurde, nur noch in individueller Form angeboten. Das heißt, die Servicekomponente Automatische Umschreibung informiert die Aktienregister nur noch über interimistische Bestände; der Name des depotführenden Instituts wird dabei immer offen gelegt. Damit behält die Automatische Umschreibung zwar ihre Bedeutung als Mittel zur täglichen Umwälzung der freien Meldebestände, verliert aber ihre Funktion als bislang einziges standardisiertes Medium.

## Neuer Standard:

Service der „Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionär gem. §67,4 AktG“ („ALU“) für alle Banken

Standard für alle Banken wird die Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär (ALU). Voraussetzung dafür ist, dass der jeweilige Emittent ein entsprechendes Verlangen auf Eintragung des depot-führenden Instituts anstelle des Inhabers von Namensaktien geäußert hat.

Die Teilnahme an der ALU ist für alle Banken kostenfrei. Die ALU enthebt die Banken des Aufwands, auf Grund des vom Emittenten geäußerten Verlangens selbst aktiv zu werden. Aufwand und Kosten für eine banken-gesteuerte Überwachung der freien Meldebestände und Meldung derselben in die Aktienregister entfallen. Gleichermaßen werden u.U. Liquiditätsengpässe vermieden, für den Fall, dass Banken, die einen manuellen Ablauf einrichten müssten, am Folgetag einer manuell erstellten Umschreibung nicht rechtzeitig die entsprechenden Bestandsüberträge einstellen könnten.

§67,4 Satz 2 AktG:  
(...) „auf Verlangen der Gesellschaft“ (...)

- Die Gesellschaft äußert ihr Verlangen nach Eintragung des depotführenden Instituts schriftlich gegenüber CBF.
- CBF veröffentlicht eine Aufstellung der Emittenten, die das Verlangen geäußert haben, im Internet: „[www.clearstream.com](http://www.clearstream.com)“, CSD-Announcements / Registered Shares. Diese Aufstellung wird wöchentlich aktualisiert.
- Informationen zur Fundstelle werden in einer gesonderten RS-Kunden-information rechtzeitig bekannt gegeben.

Aus technischer Sicht besteht der Ablauf der ALU für die Banken (wie bereits aus der Automatischen Umschreibung bekannt) aus einem Prozessschritt, der Umschreibung und Bestandsübertrag (Übertrag umgeschriebener Aktionärsbestände in den FMB) vereint. Dies ist für die Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit der Banken unabdingbar. Demzufolge verbleiben aus Sicht der Banken alle automatisch umgeschriebenen Bestände ununterbrochen im FMB.

### 3. Optionen für Emittenten

Wie dies bislang für die Teilnahme an der Automatischen Umschreibung gilt, hängt auch die Teilnahme an der „ALU“ als besondere Servicekomponente im Bereich der Abwicklung von Namensaktien bei CBF, von der Entscheidung des Emittenten ab.

Drei Wahlmöglichkeiten

Grundsätzlich hat der Emittent die Möglichkeit, zwischen der Teilnahme an der Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionär und der Teilnahme an der automatischen Umschreibung zu wählen.

Außerdem kann der Emittent entscheiden, weder an der AU noch an der ALU teilzunehmen, sondern lediglich das Basisverfahren (Erhalt der von Banken übermittelten Umschreibungen, Eintragungen, Aktionärsdatenänderungen) von CASCADE-RS zu nutzen.

Eine Kombination von zwei oder drei der genannten Optionen ist nicht möglich.

Der Wechsel von der einen die andere Servicekomponente ist jederzeit möglich.

Die Wahlmöglichkeiten werden im Folgenden einander gegenübergestellt.

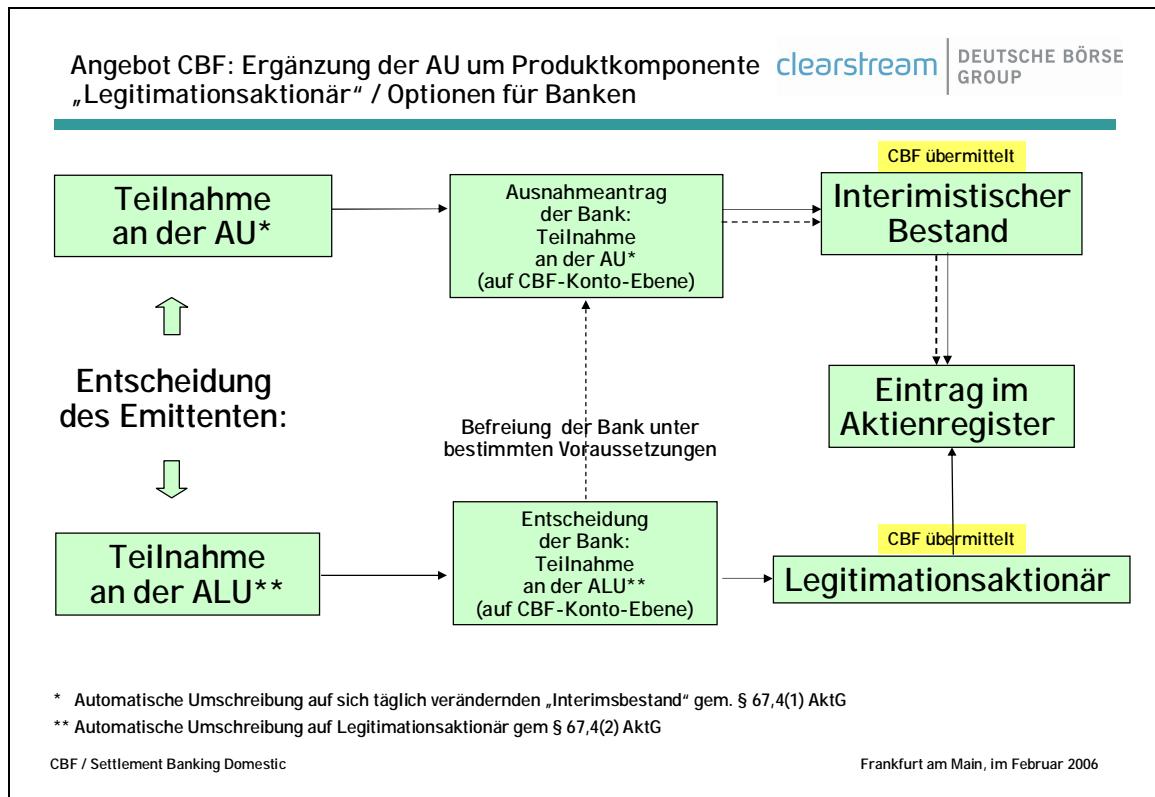
Entweder – oder

Der Emittent trifft seine Entscheidung zur Teilnahme an der ALU oder der AU und teilt diese der CBF in Form eines schriftlichen Auftrages mit.

Standardmäßig nehmen alle Banken an der ALU teil. Dazu bedarf es keiner expliziten Mitteilung der Banken an CBF.

Banken, die von der Teilnahme an der ALU ausgenommen werden möchten, teilen diesen Wunsch CBF in einem schriftlichen Antrag unter Angabe entsprechender Gründe mit. CBF informiert darüber den jeweiligen Emittenten und übermittelt dann im Rahmen der AU den freien Meldebestand (FMB) der entsprechenden Bank als interimistischen Bestand unter Nennung des Namens der Bank. Dies gilt auch dann, wenn der Emittent sich für die Teilnahme an der ALU entschieden hat.

Das Schaubild zeigt die Auswirkungen der Teilnahme an der AU oder ALU:



## Entweder „ALU“ -

Die Servicekomponente „Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär“ gem. §67,4(2) AktG („ALU“) bietet den Emittenten wie bisher die AU alle Vorteile eines beschleunigten Umschlages des freien Meldebestands und damit der zeitnahen Austragung der Verkäufer (sog. „Altaktionäre“) aus dem Aktienregister. Zwar bleibt das dem Umschlag des freien Meldebestandes zu Grunde liegende FiFo-Prinzip erhalten, doch werden auf Grund der Umschreibungen der freien Meldebestände aller Banken die Aktionäre im FMB i.d.R. taggleich ausgetragen. Die Folge: Die Aktienregister erreichen Tagesaktualität. Die Umschreibungen erfolgen auf den Namen der Bank mit dem Zusatz „Legitimationsaktionär“ gem. §67,4 AktG“.

Über die Eintragung der depotführenden Institute als Legitimationsaktionär besteht die Möglichkeit der Vermittlung von Stimmrechten. Im Außenverhältnis – also gegenüber dem Emittenten – kann der Legitimationsaktionär Stimmrechte ausüben, soweit ihm eine Ermächtigung des Eigentümers der Aktien (Innenverhältnis) vorliegt.

Zur Teilnahme der Emittenten an der ALU genügt die Übermittlung eines schriftlichen Auftrages an CBF. Ein Auftragsvordruck findet sich im Anhang zu dieser Information.

## - oder „AU“

Die Servicekomponente „Automatische Umschreibung“ („AU“) bietet den Emittenten – wie aus dem bislang angebotenen Service bekannt – die Vorteile des beschleunigten Umschlages des freien Meldebestands. Ab dem 03. April 2006 erfolgen die Umschreibungen im Rahmen der AU ausschließlich in der individuellen Variante, so dass der Name der bestandsführenden Bank im Aktienregister sichtbar ist.

Interessant bleibt die Servicekomponente der AU vor allem für die Emittenten vinkulierter Aktien, die so die Vorteile des täglich revolvierenden FMB's nutzen können.

Zur Steigerung der HV-Präsenz bleibt, wie bisher, die Möglichkeit, die bestandsführenden Banken z.B. durch eine CBF-Kundeninformation zur Eintragung der freien Meldebestände auf die Inhaber der Aktien oder stellvertretend auf sich selbst aufzufordern.

### Teilnahme an der Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionär gem. §67,4(2) AktG

- Erwägenswert für alle Emittenten von Namensaktien
- Banken werden unter Nennung ihres Namens als Legitimationsaktionär in die Aktienregister gemeldet
- Beschleunigter Umschlag des freien Meldebestands
- Für die Banken entsteht aus der Eintragung die Verpflichtung zur Weiterleitung von HV-Unterlagen und ggf. zur Ausübung von Stimmrechten entsprechend der Weisung des Inhabers der Aktien
- Der Emittent trägt, wie bei der AU, die Kosten

## Weder AU noch ALU

Entscheidet sich der Emittent, weder die AU noch die ALU zu nutzen, entfallen deren vorteilhafte Auswirkungen auf das Aktienregister und auf die Bewegungen im freien Meldebestand. Das heißt, der freie Meldebestand schlägt sich weiterhin ausschließlich nach dem FiFo-Prinzip um und hängt vom Umschreibungsvolumen auf die Inhaber der Aktien ab. Aktionäre, die ihre Bestände veräußert haben, bleiben so lange im Aktienregister eingetragen, bis sie auf Grund einer neuen Umschreibung ausgetragen werden. Dabei gilt: der Aktionär mit der längsten Verweildauer im freien Meldebestand gelangt bei einer neuen Umschreibung als Erster zur Austragung. Die Umschlagsgeschwindigkeit des FMB hängt ausschließlich vom Umschreibungsvolumen und damit indirekt auch vom Handelsvolumen ab, und ein einzelner Umschlag kann sich möglicherweise über einen Zeitraum von mehreren Wochen erstrecken.

Die Folge sind Aktienregister von bedingter Aussagekraft. Eingetragene Aktionäre, die ihre Inhaberschaft an den Namensaktien durch Verkauf aufgegeben haben, behalten unverhältnismäßig lange ihre Aktionärsrechte, werden ggf. zu Hauptversammlungen eingeladen, reklamieren daraufhin bei Banken und Emittenten. Hoher Erklärungsbedarf und manueller Aufwand – für Emittenten wie für Banken – sind die Folge.

## 4. Optionen für Banken

### Für Banken – die Ausnahme

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Eintragung der depotführenden Bank als Legitimationsaktionär kann eine Bank – auch auf Kontenbasis - ausgenommen werden, wenn

- entweder der Emittent kein Eintragungsverlangen stellt,
- oder das depotführende Institut ausdrücklich erklärt, dass es u.a.
  - über das entsprechende Depotkonto des bestandsführenden Kreditinstituts bei der CBF nach eigener Erklärung ausschließlich Wertpapiergeschäfte abwickelt, die sich auf deren sog. Eigen- oder Handelsbestände beziehen,
  - Aufträge zu Umschreibungen von Beständen auf die Inhaber der Aktien grundsätzlich bankarbeitsmäßig, i.d.R. im Anschluss an das Settlement von Käufen, elektronisch an CBF per LIMA-File-Transfer, MT 525, übermittelt und dieser Prozess von der Ausnahme aus der ALU unberührt bleibt
  - im Hinblick auf den Gesetzeszweck die CBF von deren prinzipieller Verpflichtung zur Eintragung als höchststufiges depotführendes Kreditinstitut explizit freistellt
  - anerkennt, dass die Annahme des Antrages auf Ausnahme von der ALU nur für solche Konten möglich ist, auf denen Bestände innerhalb einer mehrstufigen, professionellen, dem deutschen Aktienrecht unterliegenden Verwahrkette unterhalten werden
  - anerkennt, dass die Verletzung der im Antrag auf Ausnahme genannten Kriterien zur Rücknahme der Ausnahmegenehmigung durch CBF führen kann.

Aktienrechtliche Verpflichtung der Banken aus der Eintragung als Legitimationsaktionär gem. §67,4(2) AktG (ALU):

- Weiterleitung von Hauptversammlungsunterlagen
- Weiterleitung sonstiger für die Rechtsposition des Eigentümers relevanten Informationen
- Vermittlung von Stimmrechten oder Ausübung von Stimmrechten gemäß Weisung des Eigentümers

### Abweichung von Ausnahmekriterien

CBF behält sich vor, die Einhaltung der Ausnahmekriterien zu prüfen.  
Indiz für das Abweichen von den Ausnahmekriterien ist z.B.

- ein über einen längeren Zeitraum gleichbleibend hoher Freier Meldebestand
- das Nichtvorhandensein von Aktionärsdaten
- ausbleibende Übermittlung von Umschreibungsaufträgen auf Inhaber von Namensaktien

(Die vollständige Beschreibung der zur Ausnahme einer Bank von der ALU führenden Kriterien befindet sich im „Antrag auf Ausnahme von der Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionär nach §67,4 (2) AktG“, Anlage 3.)

## Zentralverwahrer

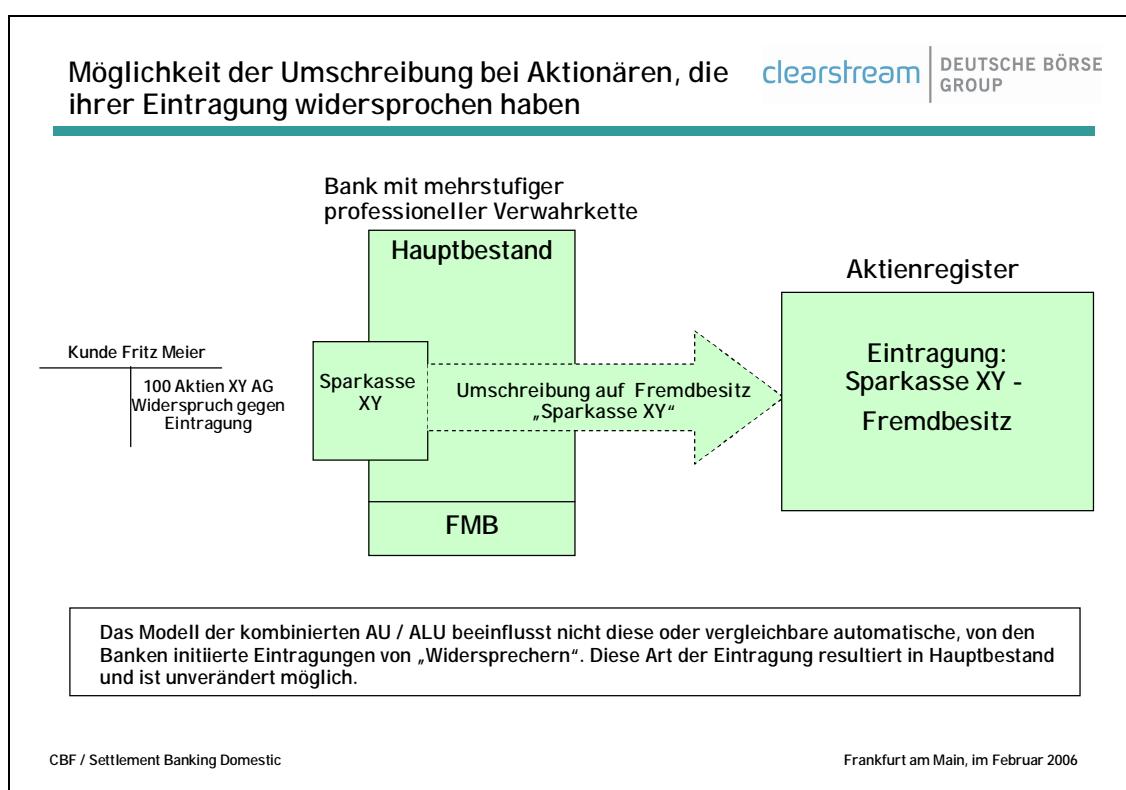
Die freien Meldebestände auf CBF-Konten ausländischer CSD's und ICSD's werden ebenfalls vom Standardverfahren der ALU erfasst. Allerdings gelten für diese die gleichen wie bei CBF angelegten Kriterien für die Definition des „depotführenden Instituts“. Demnach sind CBF und andere CSD's und ICSD's im Sinne des Gesetzes nicht als „depotführendes Institut“ zu betrachten (s.S. 7, Beschreibung „Depotführendes Institut“: „Als „depotführendes Institut“ wird das jeweils letzte Institut in der Verwahrkette zum wirtschaftlichen Eigentümer, also jenes, welches dem Aktionär am nächsten steht, betrachtet.“)

Demzufolge können CSD's und ICSD's von CBF verlangen, von der ALU auf schriftliche Mitteilung hin ausgenommen zu werden. Jedoch entbindet dies den jeweiligen CSD /ICSD nicht, auf eine Eintragung des Aktionärs bzw. des depotführenden Instituts hinzuwirken.

## 5. Besonderheit für Banken

Banken mit mehrstufiger professioneller Verwahrkette<sup>1</sup>, die Bestände für Banken verwalten, deren Kunden der Eintragung ins Aktienregister widersprochen haben, steht die Möglichkeit der Umschreibung der Bestände auf das depotführende Institut (z.B. eine Sparkasse oder eine Volksbank) weiterhin offen.

Diese Umschreibung wird von der Bank wie bisher als „Fremdbesitz“ markiert und ohne Mitwirkung von CBF initiiert. In diesem Fall wird entsprechend dem Inhalt des Umschreibungsauftrages der Transaktionsbank ein „Fremdbesitz-Aktionär“ in die Aktienregister übermittelt.



<sup>1</sup> „mehrstufige professionelle Verwahrkette“: Verwahrkette von Zwischenverwahrern z.B. ausgehend von der Bank, die ein Konto bei CBF unterhält über deren Mandanten bis hin zur Depotbank des Aktionärs

## 6. Technische Ausgestaltung der zukünftigen Servicekomponenten ALU / AU

## Layout im Aktienregister und in CASCADE-RS

Im Aktienregister sind die Eintragungen auf Interimistischen Bestand und auf Legitimationsaktionär klar voneinander abgegrenzt:

## Interimistischer Bestand und Legitimationsaktionär: Die Bezeichnungen in CASCADE-RS

clearstream DEUTSCHE BÖRSE GROUP

Interimistischer Bestand (vorm. „Platzhalter“) in der Automatischen Umschreibung:  
„XY-Bank; Nicht benannte Aktionäre wg. FMB“ (Individ. Variante – Minimum-Standard)

Kennzeichen: „Technischer Aktionär“

Systematik der Aktionärsnummer:

FIX-Wert	CBF-Nr. der Bank	Unterkonto	= Aktionärsnummer
„999“	z.B. „7002“	i.d.R. „000“	= „9997002000“

Einführung verlief ohne Änderungsaufwand für Banken.

Automatische Umschreibung - Legitimationsaktionär:

„XY-Bank; Legitimationsaktionär gem. §67,4 AktG“  
(allgemeiner Standard, wenn keine Ausnahmegerklärung der Bank vorliegt)

Kennzeichen: „Fremdbesitz“

FIX-Wert	CBF-Nr. der Bank	Unterkonto	= Aktionärsnummer
„998“	z.B. „7002“	z.B. „000“	= „9987002000“

Zusätzlicher Service für Banken: Übermittlung einer Datei, aus der die je Emittent übermittelten Umschreibungen „Legitimationsaktionär“ hervorgehen.

Beide Varianten werden ohne jeglichen Änderungsaufwand für Banken implementiert.

CBF / Settlement Banking Domestic

Frankfurt am Main, im Februar 2006

Aktienregister, die die Neuerungen mit CBF testen möchten, können gerne auch zu einem Zeitpunkt nach Produkteinführung einen Zeitraum dafür vereinbaren.

## Zusätzliches Reporting für Banken

Banken, die im Rahmen der ALU als Legitimationsaktionär in die Aktienregister gemeldet werden, erhalten eine Aufstellung über die täglich übermittelten Bestände in Form einer Datei "Automatische Umschreibung Legitimationsaktionär" als Anhang zur CASCADE-Tagesliste.

## 7. Handlungsbedarf für Banken

Kein Handlungsbedarf gegenüber CBF besteht für Banken, die ab dem 3. April 2006 ihre freien Meldebestände im Rahmen des neuen Standardverfahrens von CBF als „Legitimationsaktionär gem. §67,4 (2) AktG“ in die Aktienregister eintragen lassen. Eine explizite Weisung an CBF zur Teilnahme an diesem Service ist nicht erforderlich. Dies gilt auch für die Banken, die bereits im bisherigen Verfahren der Automatischen Umschreibung einer individuellen Meldung als (früherer) „Platzhalter“ zugestimmt hatten.

Banken, die von der „Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionär“ ausgenommen werden wollen, teilen diesen Wunsch CBF in einem schriftlichen, von zeichnungsberechtigten Vertretern der Bank unterzeichneten Antrag mit. CBF wird über diesen Antrag unverzüglich entscheiden.

Dieser Antrag muss beinhalten, dass die Bank die standardmäßige Eintragung auf den Inhaber bzw. Eigentümer der Aktien bereits automatisiert hat und dass sie CBF von ihrer prinzipiellen Verpflichtung zur Eintragung auf den Legitimationsaktionär auf Grund der Erfüllung der bekannt gegebenen Ausnahmekriterien explizit freistellt.

Bis ein gemeinsames Verständnis über die formalen Voraussetzungen eines solchen Ausnahmeantrages auf Verbandsebene bzw. über dessen aufsichtsrechtliche Einordnung mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erzielt wird, erkennt CBF den Ausnahmeantrag in der o.g. Form an. CBF behält sich vor, Emittenten, die gegenüber CBF das Verlangen zur Eintragung des depotführenden Instituts geäußert haben, die Namen der Banken, die unter die Ausnahmeregelung fallen, auf Anfrage mitzuteilen.

Die freien Meldebestände von Banken, die einen Ausnahmeantrag stellen, werden im Rahmen der Automatischen Umschreibung als „Interimistische Bestände“ in die Aktienregister übermittelt.

## 8. Handlungsbedarf für Emittenten

### 8.1. Kein Handlungsbedarf bei Nutzung des regulären CASCADE-RS-Verfahrens ohne die Servicekomponenten der Automatischen Umschreibung

Für Emittenten, die weder die Servicekomponente der Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionäre noch die der Automatischen Umschreibung auf Interimistischen Bestände wählen, besteht gegenüber CBF oder Kunden von CBF kein Handlungsbedarf. Die Übermittlung der Aktionärsdaten erfolgt unverändert in der regulären Weise im Rahmen des CASCADE-RS-Systems der CBF.

### 8.2. Teilnahme an der Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionär

Emittenten, die an der Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionär teilnehmen möchten, richten ihren diesbezüglichen Auftrag an CBF (der Vordruck dazu ist ebenfalls als Anlage (1) zu dieser Veröffentlichung beigefügt).

Der Auftrag gilt sowohl für Emittenten, die erstmalig an diesem Verfahren teilnehmen, als auch für jene, die von der bisherigen Automatischen Umschreibung (auf sog. „Platzhalter“) in die ALU wechseln möchten.

Dieser Auftrag enthält ebenfalls die Selbstverpflichtung des Emittenten, Banken mit CBF vorliegendem gültigen Ausnahmeantrag entsprechend den übermittelten Aktionärsdaten unverändert als unter dem Namen der Bank geführten Interimistischen Bestand ohne aktienrechtliche Folgepflichten für das einzutragende Institut in das Aktienregister einzutragen. CBF behält sich vor, Emittenten, die der der Servicekomponente ALU zugrunde liegenden Marktpraxis nicht entsprechen, bis zur Klärung des Sachverhalts bzw. dauerhaft von der Automatischen Umschreibung im Interesse der Aufrechterhaltung einer einheitlichen Marktpraxis auszunehmen.

Selbstverständlich wird CBF den betroffenen Emittenten auch hier weiterhin Aktionärsdaten im Rahmen des regulären Umschreibungsverfahrens der CBF anbieten.

### 8.3. Teilnahme an der Automatischen Umschreibung auf Interimistischen Bestand

Für die Emittenten, die derzeit die Servicekomponente der Automatischen Umschreibung nutzen und CBF bis zum 30. März 2006 keinen anders lautenden Auftrag erteilen, bleiben der CBF vorliegende Aufträge unverändert bestehen.

Sofern der Emittent in den Service der ALU wechseln möchte, ist die Erteilung eines neuen Auftrages (s. Anlage 1) erforderlich.

Auf Grund des noch ausstehenden gemeinsamen Verständnisses der Marktteilnehmer bzw. der BaFin bzgl. Ausgestaltung und aufsichtsrechtlicher Unbedenklichkeit der Ausnahmegenehmigung für Banken, bittet CBF die Emittenten im Interesse der Sicherstellung einer auch weiterhin einheitlichen Marktpraxis der Umschreibung von Namensaktien für Banken und Emittenten um Übermittlung eines den neuen Servicekomponenten entsprechenden Auftrages bis zum 30. März 2006 (ein Vordruck findet sich in der Anlage 2 zu dieser Veröffentlichung).

Im Unterschied zum bisherigen Text enthält dieser Auftrag die nun aktuellen Bezeichnungen und beinhaltet eine Erklärung des Emittenten, die im Rahmen der Automatischen Umschreibung erhaltenen Daten zum Interimistischen Bestand unter entsprechender Kennzeichnung in das Aktienregister zu übernehmen. Demnach ist, auch aus Gründen der für die automatisierten Servicekomponenten erforderlichen einheitlichen Marktpraxis und Datenkonsistenz, eine einseitige Änderung der Rechtsnatur des übermittelten Interimistischen Bestandes, insbesondere das Verknüpfen dieses Bestandes mit Aktionärsrechten im Aktienregister, nicht zulässig.

Emittenten, die zusätzlich zur AU mit einzelnen Banken Vereinbarungen über deren Eintragung ihrer freien Meldebstände als Legitimationsaktionär treffen möchten, können dies auf individueller Basis veranlassen. In diesem Falle wirkt die Bank auf eigene Initiative an der Umschreibung auf Legitimationsaktionär mit und kann einen solchen Prozess ggfl. manuell anstoßen. Solche manuellen Umschreibungen entsprechen dann nicht der in der ALU beschriebenen Systematik und sind von Banken und Emittenten ohne Mitwirkung von CBF zu überwachen.

CBF behält sich vor, Emittenten, die dieser dem Service zu Grunde liegenden Eintragungsbedingungen in der Praxis nicht entsprechen, vorübergehend bis zur Klärung des Sachverhalts oder dauerhaft vom Verfahren der Automatischen Umschreibung auf Interimistischen Bestand auszunehmen.

Dessen ungeachtet werden diesen Emittenten weiterhin Aktionärsdaten im Rahmen des regulären Übermittlungsverfahrens im System CASCADE-RS der CBF übermittelt.

## 9. Äußerung des Verlangens des Emittenten auf Eintragung des depotführenden Instituts

Die Äußerung des „Verlangens“ des Emittenten und dessen Veröffentlichung an geeigneter Stelle ist rechtlich nicht abhängig von der Erteilung des Auftrages zur Teilnahme an der ALU.

Daher bittet CBF die Emittenten, die das „Verlangen“ gem. §67,4 (2) AktG äußern wollen, dies getrennt von einer Auftragserteilung in brieflicher Form gegenüber CBF zu äußern.

Ein mögliches Textbeispiel nennt die Anlage 4.

Der dort hinterlegte Text ist zwischen Arbeitskreis Namensaktien und CBF abgestimmt und steht zur allgemeinen Verwendung zur Verfügung.

## 10. Service aus einem Guss

CBF unterstützt die Banken und Emittenten

- Durch das Angebot einer marktunterstützenden zeitnahen Lösung.
- Durch Senkung des derzeitigen Preises für die AU und die ALU mit Wirkung vom 1. April 2006 auf 0,30 Euro je Umschreibung je Bank mit freiem Meldebestand, max. 925,00 Euro je Monat; zzgl. gesetzl. MwSt.
- Durch zeitnahe Mitteilungen bei Änderungen zu den erläuterten Verfahren und Sachverhalten.
- Durch Veröffentlichung der Namen der Emittenten, die das „Verlangen“ nach Eintragung des depotführenden Instituts nach §67,4 AktG geäußert haben.
- Durch Veröffentlichung der Emittenten, die am Verfahren der AU oder der ALU teilnehmen.
- Durch Mitteilung der Namen der Banken, die einen gültigen Ausnahmeantrag von der Pflicht zur Eintragung als Legitimationsaktionär vorgelegt haben, an die Emittenten, sofern der Emittent dies wünscht.
- Durch telefonische oder schriftliche Erläuterungen zu Fragen rund um die hier beschriebenen Neuerungen.

## 11. Fragen und Antworten

Fragen, die sich aus dem vorliegenden Infopapier ergeben, beantworten Ihre Ansprechpartner bei CBF:

Niels Kjer  
Fon: 069 / 211 17267  
[Niels.Kjer@clearstream.com](mailto:Niels.Kjer@clearstream.com)

Technische Fragen

Linda Ziehms  
Fon: 069 / 211 17408  
[Linda.Ziehms@clearstream.com](mailto:Linda.Ziehms@clearstream.com)

Juristische Fragen

Fachbereich CASCADE-RS  
Hotline: 069 / 211 11300  
[Registeredshares.cb@clearstream.com](mailto:Registeredshares.cb@clearstream.com)

Fachbezogene Fragen

## 12. Formulare

Auftrag des Emittenten zur Teilnahme an der ALU oder AU:

- s. Anlage 1 und 2

Ausnahmeantrag für Banken:

- Entwurf für den Inhalt eines Vordrucks s. Anlage 3  
Dieser Antrag ist brieflich an CBF zu richten.

Eintragungsverlangen des Emittenten:

- Textbeispiel s. Anlage 4

Fundstelle:

[www.clearstream.com/Publications&Downloads/CSD Announcements/Registered Shares](http://www.clearstream.com/Publications&Downloads/CSD Announcements/Registered Shares)

Informationen zu Emittenten, die das Verlangen nach Eintragung der depotführenden Institute gem. §67 Abs 4 Satz 2 AktG geäußert haben, werden in Form einer Liste bekannt gegeben. Hier werden auch die Banken in Listform aufgeführt, die sich für das AU-Verfahren qualifiziert haben.

## 13. Legende

ALU oder Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär	Steht im vorliegenden Dokument immer für „Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gem. §67,4 AktG“
AU oder Automatische Umschreibung	Steht im vorliegenden Dokument immer für „Automatische Umschreibung auf Interimistischen Bestand“ wenn nicht anders bezeichnet oder erläutert.
CBF	Clearstream Banking Frankfurt
Emittent(en)	Bezeichnet in dieser Information immer Emittenten von Namensaktien in Girosammelverwahrung und CASCADE-RS
CSD / ICSD	Central Securities Depository / International Central Securities Depository
FMB	Freier Meldebestand
HB	Hauptbestand
ZMB	Zugewiesener Meldebestand

## 14. Auftrag zur Teilnahme an der Servicekomponente „Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gem. §67,4 (2) AktG“ („ALU“)

An Clearstream Banking Frankfurt Settlement Banking Domestic Registered Shares NB 1.1.130 Neue Börsenstraße 1  60487 Frankfurt am Main	Tel. 069 / 211-1 13 00 Fax 069 / 211-1 70 72 eMail <a href="mailto:registeredshares.cb@clearstream.com">registeredshares.cb@clearstream.com</a>  Per Fax vorab, Original folgt per Brief.
--	---

Absender:

Name der Aktiengesellschaft (im Folgenden: "Emittent")	
CBF-Konto des Emittenten	
ISIN / Wertpapierkennnummer	
Erste Ausführung am	

### Inhalt des Auftrages

Der Emittent beauftragt CBF, für die oben genannte Aktiengattung, beginnend mit dem Datum der ersten Ausführung, bankarbeitstäglich die Übermittlung der Aktionärsdaten im Rahmen der Servicekomponente „Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gem. §67,4 (2) AktG“ (ALU) für die freien Meldebestände der Banken vorzunehmen.

Der Emittent verpflichtet sich, die im Rahmen der ALU übermittelten Umschreibungen umgehend an CBF als „rückbestätigt“ zurück zu melden. Unterliegen die Namensaktien des Emittenten der Vinkulierung, hat der Emittent im Einzelfall das Recht, die Umschreibung abzulehnen, sofern und soweit wesentliche Interessen der Gesellschaft berührt sind.

Für den Fall einer nicht erfolgten Rückmeldung benennt der Emittent unter Nr. 9 dieses Auftrages einen Notfallansprechpartner und einen Vertreter, mit dem das weitere Vorgehen in diesem Fall koordiniert wird.

## Technischer Inhalt der Servicekomponente ALU „Legitimationsaktionär“

CBF übermittelt zu diesem Zweck bankarbeitstätiglich die freien Meldebestände der Banken als Umschreibungsauftrag mit folgender Logik in das Aktienregister des Emittenten:

Name 1 = Name der Bank  
 Name 2 = Legitimationsaktionär gem. §67,4 AktG  
 Name 3 = - nicht belegt -

Aufbau der Aktionärsnummer:

Fix-Wert = 998      CBF-Konto = nnnn      Unterkonto = 000  
 = Aktionärsnummer 998nnnn000

Kennzeichen: „Fremdbesitz“

## Behandlung von Banken mit Ausnahmeantrag

Für die freien Meldebestände der Banken, die auf Grund eines schriftlich, begründeten Ausnahmeantrages von der ALU auf Grundlage der durch die Marktteilnehmer vereinbarten Kriterien auszunehmen sind, übermittelt CBF anstelle des „Legitimationsaktionärs“ lediglich die Anzahl der Aktien im freien Meldebestand, die zur Umschreibung auf den Inhaber der Aktien vorgesehen ist, als „Interimistischen Bestand“. Im Gegensatz zum „Legitimationsaktionär“ bedingt die Übermittlung dieses Bestands an das Aktienregister und die nachfolgende Eintragung für die jeweiligen Banken keine aktienrechtlichen Folgepflichten (insbesondere Weiterleitung von Hauptversammlungsunterlagen). CBF teilt dem Emittenten die Namen der Banken, die einen Ausnahmeantrag gestellt haben, auf Anfrage mit.

## Technischer Inhalt der AU „Interimistischer Bestand“

Im Falle der Übermittlung von freien Meldebeständen als „Interimistischer Bestand“ gilt folgende Logik:

Name 1 = Name der Bank  
 Name 2 = Technischer Aktionär wg. FMB  
 Name 3 = - nicht belegt -

Aufbau der Aktionärsnummer:

Fix-Wert = 999      CBF-Konto = nnnn      Unterkonto = 000  
 = Aktionärsnummer 999nnnn000

Kennzeichen: „Technischer Aktionär“

## Behandlung des „Interimistischen Bestandes“ durch den Emittenten

Der Emittent verpflichtet sich, die im Rahmen der Automatischen Umschreibung auf „Interimistischen Bestand“ erhaltenen Angaben im Hinblick auf die Marktpraxis und auf den interimistischen Charakter der Eintragung so abzubilden, dass die diesbezüglich eingeschränkten aktienrechtlichen Pflichten der Banken dokumentiert werden. CBF behält sich zur Sicherstellung einer einheitlichen Marktpraxis in Bezug auf die durch die Servicekomponente der ALU übermittelten Aktionärsdaten für die beteiligten Parteien vor, Emittenten, die dieser Eintragungsregelung in der Praxis nicht entsprechen, vorübergehend bis zur Klärung des Sachverhalts vom Verfahren der ALU auszunehmen, ohne dass es einer besondere Kündigung des Auftrages bedarf.

Dessen ungeachtet wird CBF dem Emittenten weiterhin im Rahmen ihres regulären Umschreibungsverfahrens Aktionärsdaten übermitteln.

## Verlangen der Gesellschaft nach Eintragung der depotführenden Institute gem. §67,4 (2) AktG

Der Emittent hat sein „Verlangen“ nach Eintragung der depotführenden Institute anstelle der Inhaber von Namensaktien, die nicht in das Aktienregister eingetragen werden, entsprechend §67,4 (2) AktG geäußert. Der Emittent bestätigt, dass er CBF die Äußerung des Verlangens in Form eines separaten Schreibens übermittelt hat. CBF wird die Banken in einer Kundenmitteilung unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

## Laufzeit und Widerruf des Auftrages

Die Mindestlaufzeit des Auftrages beträgt sechs Monate. Erfolgt bis zu 20 Bankarbeitstage vor dem Ende des Auftrages kein Widerruf durch den Emittent, verlängert sich die Laufzeit des Auftrages um weitere sechs Monate. Das jederzeitige Ausschlussrecht der CBF nach Ziff. 5, 2. Absatz, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Der fristlose Widerruf des Auftrages aus wichtigem Grund – insbesondere der geplanten Umstellung der Namensaktien der Gesellschaft in Inhaberaktien – bleibt ebenfalls unberührt.

## Kosten

Für die Gesellschaft entstehen aus diesem Auftrag folgende Kosten:

Je Bank mit FMB-Bestand, je Umschreibung	0,30 Euro
Maximal-Preis pro Monat	925,00 Euro

Die Preise verstehen sich zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.  
Es gilt das Dienstleistungspreisverzeichnis der CBF in seiner jeweils gültigen Fassung.

## Notfallansprechpartner

Für den Fall einer ausbleibenden Rückmeldung zur ALU kann sich CBF an nachstehend genannte Vertreter des Emittenten wenden von denen mindestens einer bankarbeitstäglich zwischen 10:00 Uhr und 15:00 Uhr erreichbar und befugt ist, CBF Weisungen zur Vorgehensweise im Falle des Ausbleibens der Rückmeldung zur ALU zu erteilen. Über Änderungen bei den Kontaktdaten der Vertreter wird der Emittent CBF umgehend informieren.

Ansprechpartner 1

---

Telefon

---

eMail-Adresse

---

Ansprechpartner 2

---

Telefon

---

eMail-Adresse

---

---

Ort, Datum

Unterschrift(en) /  
Name(n) des/der Unterzeichner(s) in Klarschrift / Firmenstempel

## 15. Auftrag zur Teilnahme an der Servicekomponente „Automatische Umschreibung“ auf Interimsbestand („AU“)

An Clearstream Banking Frankfurt Settlement Banking Domestic Registered Shares NB 1.1.130 Neue Börsenstraße 1  60487 Frankfurt am Main	Tel. 069 / 211 11300 Fax 069 / 211 17072 eMail <a href="mailto:registeredshares.cb@clearstream.com">registeredshares.cb@clearstream.com</a>  Per Fax vorab, Original folgt per Brief.
--	---

Absender:

Name der Aktiengesellschaft (im Folgenden: "Emittent")	
CBF-Konto des Emittenten	
ISIN / Wertpapierkennnummer	
Erste Ausführung am	

### Inhalt des Auftrages

Der Emittent beauftragt CBF, für die oben genannte Aktiengattung, beginnend mit dem Datum der ersten Ausführung, bankarbeitstäglich die Übermittlung von Aktionärsdaten im Rahmen der Servicekomponente der „Automatischen Umschreibung auf Interimsbestand“ für die freien Meldebestände der Banken vorzunehmen.

Der Emittent verpflichtet sich, die im Rahmen der AU übermittelten Umschreibungen umgehend an CBF als „rückbestätigt“ zurück zu melden.

Für den Fall einer nicht erfolgten Rückmeldung benennt der Emittent unter Nr. 6 dieses Auftrages einen Notfallansprechpartner und einen Vertreter, mit dem das weitere Vorgehen in diesem Fall koordiniert wird.

## Rechtliche Grundlage der Servicekomponente der Automatischen Umschreibung

Für die freien Meldebestände der Banken übermittelt CBF die Anzahl der Aktien im freien Meldebestand, die zur Umschreibung auf den Inhaber der Aktien vorgesehen sind, als „Interimistischen Bestand“.

### Technischer Inhalt der AU „Interimistischer Bestand“

Im Falle der Übermittlung von freien Meldebeständen als „Interimistischer Bestand“ gilt folgende Logik:

Name 1	= Name der Bank
Name 2	= Nicht benannte Aktionäre wg. FMB
Name 3	= - nicht belegt -

Aufbau der Aktionärsnummer:

Fix-Wert = 999            CBF-Konto = nnnn            Unterkonto = 000  
= Aktionärsnummer 999nnnn000

Kennzeichen: „Technischer Aktionär“

### Keine Änderung des „Interimistischen Bestandes“ in Bestand als „Legitimationsaktionär gem. § 67,4(2) AktG“

Der Emittent verpflichtet sich, die im Rahmen der Servicekomponente der Automatischen Umschreibung auf „Interimistischen Bestand“ erhaltenen Angaben unverändert in das Aktienregister zu übernehmen. Insbesondere ist eine Änderung der Rechtsnatur des „Interimistischen Bestandes“, mit dem insbesondere durch Belegung mit dem Kennzeichen „Technischer Aktionär“ keine Weiterleitungspflichten verknüpft sind, nicht im Sinne dieses Auftrages.

CBF behält sich zur Sicherstellung einer einheitlichen rechtlichen Handhabung der durch die Servicekomponente der AU übermittelten Aktionärsdaten für die beteiligten Parteien vor, Emittenten, die dieser Eintragungsregelung in der Praxis nicht entsprechen, vorübergehend bis zur Klärung des Sachverhalts vom Verfahren der AU auszunehmen, ohne dass es einer besondere Kündigung des Auftrages bedarf.

### Laufzeit und Widerruf

Die Mindestlaufzeit des Auftrages beträgt sechs Monate.

Erfolgt bis zu 20 Bankarbeitstage vor dem Ende des Auftrages kein Widerruf durch den Emittenten, verlängert sich die Laufzeit des Auftrages um weitere sechs Monate. Das Ausschlussrecht der CBF nach Ziff. 4, 2. Absatz, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Der Widerruf des Auftrages aus wichtigem Grund – insbesondere der geplanten Umstellung der Namensaktien des Emittenten in Inhaberaktien – bleibt ebenfalls unberührt.

## Kosten

Dem Emittenten entstehen aus diesem Auftrag folgende Kosten:

Je Bank mit FMB-Bestand, je Umschreibung	0,30 Euro
Maximal-Preis pro Monat	925,00 Euro

Die Preise verstehen sich zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.  
Es gilt das Dienstleistungspreisverzeichnung der CBF in seiner jeweils gültigen Fassung.

## Notfallansprechpartner

Für den Fall einer ausbleibenden Rückmeldung zur AU kann sich CBF an nachstehend genannte Vertreter des Emittenten wenden von denen mindestens einer bankarbeitstäglich zwischen 10.00 Uhr und 15.00 Uhr erreichbar und befugt ist, CBF Weisungen zur Vorgehensweise im Falle des Ausbleibens der Rückmeldung zur AU zu erteilen. Über Änderungen bei den Kontaktdataen der Vertreter wird der Emittent CBF umgehend informieren.

Ansprechpartner 1

---

Telefon

---

E-Mail-Adresse

---

Ansprechpartner 2

---

Telefon

---

E-Mail-Adresse

---

---

Ort, Datum

Unterschrift(en) /  
Name(n) des/der Unterzeichner(s) in Klarschrift / Firmenstempel

## 16. Antrag auf Ausnahme von der Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionär nach §67,4 (2) AktG

An Clearstream Banking Frankfurt Settlement Banking Domestic Registered Shares NB 1.1.130 Neue Börsenstraße 1  60487 Frankfurt am Main	Tel. 069 / 211 11300 Fax 069 / 211 17072 eMail <a href="mailto:registeredshares.cb@clearstream.com">registeredshares.cb@clearstream.com</a>  Per Fax vorab, Original folgt per Brief.
--	---

Absender:

Name der Bank	
CBF-Konto der Bank	
Mit Wirkung vom	

### Vorbemerkung

Clearstream Banking Frankfurt (CBF) offeriert ab dem 3. April 2006 entsprechend der Neufassung des §67,4 (2) AktG (geltend seit 01. November 2005) die Servicekomponenten

- „Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gem. §67,4 (2) AktG“ („ALU“) und
- „Automatische Umschreibung auf Interimsbestand“ („AU“)

Emittenten von nach deutschem Recht begebenen, girosammelverwahrten Namensaktien haben die Möglichkeit, eine der beiden Servicekomponenten zu wählen.

Die Servicekomponente „ALU“ bietet den Emittenten über den aus der „AU“ bekannten beschleunigten Umschlag des Freien Meldebestands (FMB) hinaus die Eintragung der FMB's der Banken auf den „Legitimationsaktionär“. Über die Eintragung der depotführenden Institute als Legitimationsaktionär können gegenüber den Emittenten Stimmrechte vermittelt oder ausgeübt werden, soweit dem depotführenden Institut die Ermächtigung des Eigentümers der Aktien vorliegt.

Sofern der Emittent für seine girosammelverwahrten Namensaktien gegenüber CBF das Verlangen nach Eintragung des depotführenden Instituts gem. §67,4 (2) AktG förmlich geäußert und einen Auftrag zur Teilnahme an der Servicekomponente „ALU“ erteilt hat, werden standardmäßig die FMB's aller Banken im Rahmen der „ALU“ als Legitimationsaktionär täglich in die Aktienregister gemeldet.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bank auf schriftlichen Antrag an CBF von der „ALU“ ausgenommen werden.

In dem Antrag bestätigt die Bank, die nachstehend genannten Voraussetzungen zu erfüllen.  
Der Antrag bedarf der schriftlichen Annahme durch CBF.

Im Falle der Annahme des Antrages durch CBF wird der FMB der Bank im Rahmen der „AU“ als Interimsbestand in die Aktienregister gemeldet, d.h. die Bank wird insoweit als technischer Aktionär ohne aktienrechtliche Folgepflichten eingetragen...

Im Falle der Nicht-Annahme des Antrages durch CBF verbleibt die Bank im Standardverfahren der „ALU“. Der FMB der Bank wird als Legitimationsaktionär an die Aktienregister gemeldet.

CBF teilt der Bank die Annahme oder Nicht-Annahme des Antrages schriftlich mit.

Weitergehende Informationen zur „ALU“ sind der von CBF am 27. März 2006 veröffentlichten „Produktinformation für Banken und Emittenten von Namensaktien: Dualer Service Automatische Umschreibung“ zu entnehmen.

### Inhalt des Antrages (auf Firmenbriefbogen der antragstellenden Bank)

1. Die Bank beantragt, von der Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionär gem. §67,4 (2) AktG ausgenommen zu werden.
2. CBF wird statt dessen die Höhe der freien Meldebestände der Bank in einer täglichen Automatischen Umschreibung auf Interimsbestand unter Nennung des Namens der Bank in die Aktienregister melden. Die Bank wird insoweit als technischer Aktionär eingetragen und versichert hiermit, dass sie etwaige, ihr für den Interimsbestand zugewiesene Rechte bei fehlender wirksamer Bevollmächtigung nach § 135 Aktiengesetz nicht ausüben wird.
3. Die Verpflichtung der Bank zur Übermittlung der zur Führung der Aktienregister erforderlichen Daten des Inhabers der Aktien gem. §§67,1 und 67,4 (1) AktG bleibt von einer Annahme dieses Antrage unberührt. Standard bleibt die Eintragung auf den Inhaber der Namensaktie.
4. Die Bank bestätigt, dass über das/die oben genannte(n) Konto(-en) ausschließlich Handelsbestände oder Eigenbestände der Bank verwahrt werden, für die keine Eintragungsverpflichtung nach §67,4 (2) AktG besteht.
5. Die Bank erkennt an, dass die Annahme des Antrages auf Ausnahme von der „ALU“ nur möglich ist, wenn Bestände in Eigen- und Fremdbesitz auf getrennten CBF-Konten unterhalten werden.
6. Die Bank bestätigt ferner, dass sie Aufträge zu Umschreibungen von Beständen auf die Inhaber der Aktien grundsätzlich bankarbeitstäglich, i.d.R. jedoch im Anschluss an das Settlement von Käufen, elektronisch an CBF per LIMA-File Transfer, MT 525, übermittelt. Dieser Prozess bleibt von der Ausnahme aus der ALU unberührt.
7. Die Bank erkennt an, dass die Annahme des Antrages auf Ausnahme von der „ALU“ nur für solche Konten möglich ist, auf denen Bestände innerhalb einer mehrstufigen, professionellen, dem deutschen Aktienrecht unterliegenden Verwahrkette unterhalten werden.
8. Die Bank erkennt an, dass die Verletzung der genannten Kriterien zur Rücknahme der Ausnahmegenehmigung führen kann. CBF behält sich vor, anhand der Volatilität der FMB's die Einhaltung der Ausnahmekriterien durch die antragstellende Bank zu prüfen oder sich die Einhaltung der Ausnahmekriterien durch Einholen eines erneuten Antrages bestätigen zu lassen.
9. Die Bank stellt CBF explizit von ihrer prinzipiellen Verpflichtung zur Eintragung auf den Legitimationsaktionär frei.

Das Zutreffen und die Gültigkeit der unter Ziffern 1-9 genannten Kriterien bestätigen

---

Ort, Datum

Unterschrift(en) /  
Name(n) des/der Unterzeichner(s) in Klarschrift / Firmenstempel

## 17. Eintragungsverlangen nach §67,4 (2) AktG - Beispieltext -

<p>An          Clearstream Banking Frankfurt          Settlement Banking Domestic          Registered Shares NB 1.1.130          Neue Börsenstraße 1            60487 Frankfurt am Main</p>	<p>Tel. 069 / 211 11300          Fax 069 / 211 17072          eMail <a href="mailto:registeredshares.cb@clearstream.com">registeredshares.cb@clearstream.com</a></p> <p>Per Fax vorab, Original folgt per Brief.</p>
---	--

Absender:

Name der Aktiengesellschaft (im Folgenden: "Emittent")	
CBF-Konto des Emittenten	
ISIN / Wertpapierkennnummer	
Mit Wirkung vom	

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übermitteln wir Ihnen als Empfangsbote der mit CBF in Kontoverbindung stehenden Kreditinstitute unser Verlangen gemäß § 67 Absatz 4 Satz 2 AktG hinsichtlich der gesonderten Eintragung der depotführenden Institute in allen Fällen, in denen der Inhaber von girosammelverwahrten Namensaktien nicht in das Aktienregister eingetragen wird. Dieses Verlangen umfasst sowohl Handelsbestände der Banken als auch Bestände derjenigen Inhaber von Namensaktien, die ihrer Eintragung in das Aktienregister des Emittenten widersprochen haben.

Es bleibt jedoch vorrangig die Pflicht der Banken als Adressaten dieses Verlangens, grundsätzlich den Inhaber von girosammelverwahrten Namensaktien gemäß § 67 Absatz 1 sowie Absatz 4 Satz 1 AktG in das Aktienregister einzutragen.

Zur Durchführung der Eintragung der depotführenden Institute wurde ein gesonderter Auftrag an CBF (Auftrag zur Teilnahme an der Servicekomponente „Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gemäß § 67 Absatz 4 Satz 2 AktG“) erteilt.

CBF wird gebeten, an geeigneter Stelle zu veröffentlichen, dass die Gesellschaft das Eintragungsverlangen geäußert hat.

---

Ort, Datum	Unterschrift(en) / Name(n) des/der Unterzeichner(s) in Klarschrift / Firmenstempel
------------	---